

## Sonderbedingungen für Offene Immobilienfonds

### 1. Kauf von Anteilen an Offenen Immobilienfonds

Die FIL Fondsbank GmbH (Bank) bietet ihren Kunden die Möglichkeit Anteile an Offenen Immobilienfonds (Anteile), über die üblichen Orderwege gemäß Ziffer 10.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erwerben.

Die Bezahlung des Kaufbetrags von Anteilen an Offenen Immobilienfonds erfolgt über den Lastschriftzug. Der Kunde hat hierbei die Möglichkeit zwischen seinem Referenzkonto oder einem abweichenden Konto zu wählen. Sofern der Kunde über ein FFB FondsdepotPlus verfügt, kann er hierzu auch sein Abwicklungskonto nutzen.

Sofern ein täglicher Erwerb von Anteilen aufgrund der Bestimmungen des aktuellen Verkaufsprospektes oder der Vertragsbedingungen des einzelnen Offenen Immobilienfonds ausgeschlossen ist, muss für eine fristgerechte Weiterleitung der Kaufauftrag für Offene Immobilienfonds (s. o.) mindestens zwei Bankgeschäftstage (in Frankfurt am Main) vor dem Orderannahmeschluss, der sich aus dem jeweiligen Verkaufsprospekt und den Vertragsbedingungen des einzelnen Offenen Immobilienfonds ergibt, bei der Bank eingegangen sein. Der Erwerb von Anteilen erfolgt dann grundsätzlich zu dem Ausgabepreis, der am nächsten Wertermittlungstag festgestellt wird.

Die Vereinbarung regelmäßiger Zahlungen zum Erwerb von Anteilen (Sparplan) ist weiterhin per Lastschrift möglich.

Sollte die Bank keine gegenteilige Information erhalten, geht sie davon aus, dass der Kunde sich über die Risiken, die mit der Anlage in Offenen Immobilienfonds verbunden sind, informiert hat oder über diese Risiken von seinem Vermittler informiert wurde und dem Kunden bekannt ist, dass es sich bei dem Investment in Offene Immobilienfonds grundsätzlich um eine langfristige Anlage handeln sollte.

### 2. Verkauf von Anteilen an Offenen Immobilienfonds

Für jeden Verkauf von Anteilen ist die Abgabe eines vollständigen schriftlichen Auftrags (Verkaufsorder) auf den hierfür von der Bank bereitgestellten Formularen erforderlich.

Nicht vollständig oder fehlerhaft erteilte Verkaufsorders werden nicht ausgeführt.

Verkaufsorders für Bestände, die bis zum 21. Juli 2013 im Rahmen des Freibetrags (bis 30.000 EUR pro Kalenderhalbjahr) erworben wurden, können entweder als Anteils- oder auch als Betragsorder ausgeführt werden.

Verkaufsorders für Bestände, die bis zum 21. Juli 2013 außerhalb des Freibetrages (über 30.000 Euro pro Kalenderhalbjahr) bzw. Verkaufsorders für Bestände die nach dem 21. Juli 2013 erworben wurden, können nur als Anteilsorder ausgeführt werden.

Vom Anleger als Betragsorder (in EUR) erteilte Orders werden von der Bank gegenüber der Kapitalverwaltungsgesellschaft/Depotbank als Anteilsorder weitergegeben und bis zur Auftragsausführung im Investmentdepot gegen weitere Verfügungen gesperrt.

Für die Berechnung des Wertes der Anteilsrückgabe ist in diesem Fall der zum Zeit-

punkt des Eingangs des Rückgabebauftrags des Kunden bei der Bank zuletzt verfügbare Rücknahmepreis ausschlaggebend.

Ein Widerruf des Verkaufsauftrages ist ab Eingang bei der Bank nicht mehr möglich.

Die Vereinbarung neuer regelmäßiger Veräußerungen von Anteilen (Auszahlplan), die bis zum 21. Juli 2013 erworben wurden, kann schriftlich mit der Bank vereinbart werden. Eine Auszahlung erfolgt unter Berücksichtigung der im Verkaufsprospekt geregelten Freibetragsgrenzen und Mindesthaltefristen. Sofern zum Ausführungszeitpunkt kein Freibetrag zur Verfügung steht, kann der Auszahlplan nicht weiter ausgeführt werden.

Auszahlpläne von Anteilen, die nach dem 21. Juli 2013 erworben wurden, können nicht vereinbart werden.

### 3. Tausch

Ein einmaliger Fondstausch oder die Vereinbarung eines Tauschplans aus einem Offenen Immobilienfonds heraus ist nur für Bestände möglich, die bis zum 21. Juli 2013 erworben wurden. Ein Tausch oder Tauschplan in einen Offenen Immobilienfonds ist generell möglich.

### 4. Verwendung der Ertragsausschüttung

Generell werden Ertragsausschüttungen bei der Bank als Wiederanlage verbucht. Ausgenommen hiervon sind Fonds, zu denen der Kunde eine abweichende Ertragsverwendung mit der Bank vereinbart hat oder wenn der Kunde seine Bestände in einem Offenen Immobilienfonds über Abgabe einer unwiderruflichen Rückgabekündigung gekündigt hat. Eine Wiederanlage bei unwiderruflich gekündigten Beständen in Offenen Immobilienfonds ist ausgeschlossen. Ist keine Wiederanlage der Ausschüttungen in den Offenen Immobilienfonds gewünscht, so wird der Kunde der Bank einen abweichenden Auftrag erteilen.

### 5. Besondere Hinweise

Die Festlegung des Ausgabe- und Rücknahmepreises bei Offenen Immobilienfonds erfolgt nicht zwingend borsentäglich, sondern oftmals nur in größeren Intervallen, mindestens jedoch einmal jährlich, entsprechend dem Verkaufsprospekt und den Vertragsbedingungen des jeweiligen Offenen Immobilienfonds.

Nach Eingang eines Verkaufsauftrages kann es aufgrund der Regularien des jeweiligen Offenen Immobilienfonds mehrere Wochen dauern, bis der Verkaufserlös auf das vom Kunden angegebene Konto gutgeschrieben wird.

### 6. Sonstiges

Ergänzend zu diesen Sonderbedingungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

Die Bank akzeptiert Verkaufs- und Tauschaufträge nur auf denen von ihr bereitgestellten Formularen.